

**Gemeinsame Absichtserklärung  
zum Vertrag über eine feste Fehmarnbeltquerung  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Königreich Dänemark**

1. Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark vereinbaren, dass ein zwischenstaatlicher Vertrag über den Bau und Betrieb einer festen Fehmarnbeltquerung bis Ende 2007 unterzeichnet und vorläufig angewendet werden soll. Der Vertrag soll so schnell wie möglich ratifiziert werden.

2. Die Parteien sind sich einig, dass die feste Fehmarnbeltquerung aus einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke und einer vierstreifigen Autobahn bestehen soll und zwischen Puttgarden und Rødbyhavn angelegt werden soll. Die bevorzugte Lösung ist eine Schrägseilbrücke. Angestrebt wird, das Querungsbauwerk 2018 für den Verkehr zu eröffnen.

Eine Brückengesellschaft im alleinigen Eigentum des Königreichs Dänemark, die nach dänischem Recht gegründet wird, soll für Vorbereitung, Planung, Entwurf, Genehmigung, Bau, Finanzierung, Eigentum, Betrieb und Unterhaltung des Querungsbauwerks der festen Fehmarnbeltquerung zuständig sein. Das Königreich Dänemark soll etwaige Gewinne erhalten und für alle etwaigen Verluste aus dem Betrieb der Brückengesellschaft haften. Die Mitglieder des Vorstands der Brückengesellschaft sind vom dänischen Transportminister zu benennen. Die Mautstelle soll sich im Königreich Dänemark befinden.

Das Querungsbauwerk der festen Fehmarnbeltquerung soll durch die von den Benutzern der festen Fehmarnbeltquerung erhobene Maut finanziert werden. Die Brückengesellschaft setzt die Maut nach Rücksprache mit dem dänischen Transportminister fest. Es wird angenommen, dass die Maut für die Straßenverbindung den um die Inflationsrate bereinigten Fährpreisen 2007 des gegenwärtigen Fährdienstes Rødby-Puttgarden entspricht. Dänemark behält sich das Recht vor, die dänischen Hinterlandanbindungen aus dem Erlös des Querungsbauwerks zu finanzieren.

3. Die Parteien sind sich einig, dass die feste Fehmarnbeltquerung vorbehaltlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe geltenden EU-Rechts als eine kombinierte Schienen- und Straßenverbindung mit einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke und einer vierstreifigen Autobahn gebaut werden soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu einem Zeitpunkt abzuschließen, der berücksichtigt, dass die feste Fehmarnbeltquerung 2018 für den Verkehr eröffnet werden soll und dass die Bauzeit auf ungefähr sieben Jahre veranschlagt wird.

Die Parteien vereinbaren ferner, zu untersuchen, wie die erforderlichen Land- und Wassergebiete ihrer Hoheitsgebiete sowie der Meeresboden, über den sie das Hoheitsrecht ausüben, für den Bau und Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass das Königreich Dänemark alleiniger Eigentümer des Querungsbauwerks der festen Fehmarnbeltquerung ist.

4. Die Parteien sind sich einig, dass das Königreich Dänemark für den Ausbau und die Finanzierung der Hinterlandanbindungen der festen Fehmarnbeltquerung im Königreich Dänemark alleinverantwortlich sein soll. Der Ausbau der Hinterlandanbindungen im Königreich Dänemark soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein.

Der Ausbau der Straßenverbindung E 47 zwischen Sakskøbing und Rødbyhavn im Königreich Dänemark zu einer mindestens vierstreifigen Kraftfahrstraße soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein.

Die Elektrifizierung der vorhandenen Eisenbahn zwischen Ringsted und Rødbyhavn im Königreich Dänemark soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein. Der Ausbau der Eisenbahn von Vordingborg bis Storstrømsbroen und von Orehoved nach Rødbyhavn im Königreich Dänemark zu einer zweigleisigen Verbindung soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein.

5. Die Parteien sind sich einig, dass die Bundesrepublik Deutschland für den Ausbau und die Finanzierung der Hinterlandanbindungen der festen Fehmarnbeltquerung in der Bundesrepublik Deutschland alleinverantwortlich sein soll.

Der Ausbau der Straßenverbindung E 47 zwischen Heiligenhafen (Nord) und Puttgarden in der Bundesrepublik Deutschland zu einer vierstreifigen Bundesstraße soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein. Die Fehmarnsundbrücke soll eine zweistreifige Straße bleiben.

Die Elektrifizierung der vorhandenen Eisenbahn zwischen Lübeck und Puttgarden in der Bundesrepublik Deutschland soll spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks abgeschlossen sein.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens zur Eröffnung des Querungsbauwerks ausreichende Eisenbahnkapazität auf der eingleisigen Strecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu gewährleisten.

Der Ausbau der Eisenbahn zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen Strecke soll spätestens 7 Jahre nach Eröffnung des Querungsbauwerks betriebsbereit sein. Die Fehmarnsundbrücke soll eingleisig bleiben.

Die Parteien unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um das Projekt gemäß den Annahmen zu verwirklichen. Sollten die Voraussetzungen für das Projekt oder Teile des Projekts sich deutlich anders entwickeln als angenommen, werden die Parteien die Lage aufs Neue erörtern.

6. Die Parteien sind sich einig, für das Querungsbauwerk der festen Fehmarnbeltquerung einen gemeinsamen Antrag auf EU-Mittel bis zur Höchstförderungs Grenze des TEN-V-Programms der EU zu stellen und aktiv zu unterstützen und für die Hinterlandanbindungen Anträge zu stellen.

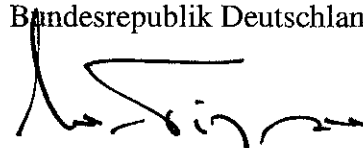
Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist am 29 Juni 2007 in Berlin vereinbart und wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in deutscher und dänischer Sprache, unterzeichnet.

Für das Ministerium für Verkehr  
und Energie des Königreichs Dänemark



Flemming Hansen

Für das Ministerium für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der  
Bundesrepublik Deutschland



Wolfgang Tiefensee